

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG200084 vom 19. April 2021

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2021-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG200084

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG200084 du 19 avril 2021

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG200084 del 19 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben je vom 26. April 2019 stellte der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hamburg in den Ermittlungsverfahren gegen u.a. die drei Beschuldigten ein internationales Rechtshilfeersuchen an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und beantragte die Verfahrensübernahme (act. 14/2 [Original], act. 45/10/2, act. 46/13/2). In der Folge bestätigte die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich, an welche das Ersuchen zur Prüfung und weiteren Veranlassung

- 5 - weitergeleitet worden war (act. 14/3, act. 45/ 10/3, act. 46/13/3), mit Schreiben vom

E. 1.1

Gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG (i.V.m. Art. 424 StPO und § 199 Abs. 1 und 3 GOG) rechtfertigt sich eine Entscheidegebühr von Fr. 1'800.–. Weitere Kosten des Gerichts sind vorzubehalten.

E. 1.2

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Strafverfahrens (inkl. jene des Vorverfahrens von Fr. 1'100.– und ein Viertel der weiteren, mehrere Beschuldigten betreffenden Auslagen) dem Beschuldigten A._____ aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

E. 1.3

Da Fürsprecher X._____ erbetener Verteidiger ist, erübrigt sich, über seine Kosten zu befinden.

- 75 - 2. B._____ 2.1. Bei einem Freispruch werden sämtliche Verfahrenskosten, wozu auch die Kosten einer amtlichen Verteidigung zählen, nach dem allgemeinen Grundsatz von Art. 423 Abs. 1 StPO auf die Staatskasse genommen. In diesem Fall wird keine Entscheidegebühr ausgesprochen. 2.2. Ausnahmsweise können die Verfahrenskosten der beschuldigten Person ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Weil hierfür keine Hinweise bestehen, kommt eine Kostenaufgabe zulasten von B._____ vorliegend nicht in Betracht. Die Entscheidegebühr hat ausser Ansatz zu fallen; die übrigen Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2.3. Rechtsanwalt Y._____ reichte zur Festsetzung seiner Entschädigung als amtlicher Verteidiger an der Hauptverhandlung eine Honorarnote über insgesamt Fr. 9'951.80 (inkl. MwSt.) ein (act. 48). Da die Dauer der Hauptverhandlung nicht zwei, sondern drei Stunden betrug (ca. 08:30 bis 11:30 Uhr), ist noch eine Stunde zusätzlich einzusetzen, sodass eine Entschädigung von Fr. 10'188.75 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) resultiert. Diese Höhe wird dem Zeitaufwand, aber

auch den weiteren Bemessungsfaktoren (Bedeutung und Schwierigkeit des Falles, Verantwortung des Anwalts) gerecht. Rechtsanwalt Y._____ ist somit für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger entsprechend aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3. C._____ 3.1. Auch hier rechtfertigt sich gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG (i.V.m. Art. 424 StPO und § 199 Abs. 1 und 3 GOG) eine Entscheidgebühr von Fr. 1'800.– und sind weitere Kosten des Gerichts vorzubehalten. 3.2. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Strafverfahrens (inkl. jene des Vorverfahrens von Fr. 1'100.– und ein Viertel der weiteren, mehrere Beschuldigten betreffende Auslagen) der Beschuldigten C._____ aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO).

- 76 - 3.3. Für die Kosten der amtlichen anwaltlichen Verteidigung von C._____ macht Rechtsanwältin Z._____ ein Honorar von Fr. 12'248.25 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) geltend (act. 51). Diese Honorarforderung ist angemessen, weshalb die Verteidigerin aus der Gerichtskasse entsprechend zu vergüten ist. Dabei ist eine Nachforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO der guten Ordnung halber ausdrücklich vorzubehalten. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB und – des Landfriedensbruchs im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte B._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf – der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB und – des Landfriedensbruchs im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB. 3. Die Beschuldigte C._____ ist schuldig – der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB und – des Landfriedensbruchs im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB. 4. a) Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon bis und mit heute 3 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten. b) Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben.

- 77 - 5. a) Die Beschuldigte C._____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon bis und mit heute 3 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten. b) Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 6. Die nachstehenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 28. Februar 2020 beschlagnahmten Gegenstände des Beschuldigten A._____ werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 1 Paar Handschuhe «Keron», schwarz – 1 Sturmhaube, schwarz. 7. a) Die Gerichtsgebühr wird in Bezug auf den Beschuldigten A._____ festgesetzt auf: Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 175.00 Kosten Gutachten (1/4) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. b) Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens gemäss lit. a oben werden dem Beschuldigten A._____ auferlegt.

E. 4

Im Zuge der Vorbereitung der Hauptverhandlung fand im Spätsommer 2020 ein Austausch statt zwischen dem Verfahrensleiter und Rechtsanwalt Y._____ über das prozessuale Vorgehen (act. 45/24-29). Bei den andern zwei Beschuldigten war damals noch keine Verteidigung bekannt; deren Verteidigungen meldeten ihre Mandatierung am 4. November 2020 (Fürsprecher X._____ für A._____, act. 27A f.) bzw. am 9. März 2021 (Rechtsanwältin Z._____ für C._____, act. 46/25 f.). Die früh offengelegte Intention der Verfahrensleitung war, die drei von der gleichen Richterperson behandelten Parallelfälle wegen des engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam zu verhandeln (vgl. act. 45/25).

Es wurde dann zunächst auf den

- 6 - 3. Dezember 2020 vorgeladen (act. 27, act. 45/31, act. 46/24). Aufgrund der epidemiologischen Situation (2. Corona-Welle) musste dieser Termin in der Folge aber, im November 2020, auf den 16. April 2021 verschoben werden (act. 28 f., act. 45/33 f., act. 46/29 f.). Mit Verfügung vom 11. März 2021 wurde Rechtsanwältin Z._____ antragsgemäss als amtliche Verteidigerin der Beschuldigten 3, C._____, bestellt (act. 46/31 und 46/33).

E. 4.1

Die strafprozessualen Vorgaben zur Eröffnung der Hauptverhandlung wurden erfüllt (vgl. Prot. S. 9 f.; Art. 339 Abs. 1 StPO).

- 12 -

E. 4.2

Dass die Verteidigungen – wie sie monieren (Prot. S. 11 f.) – unzureichend Zeit gehabt hätten, sich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten, ist nicht der Fall. Spätestens seit Kenntnisnahme der Vorladungsverfügungen vom 2. Oktober 2020 (act. 27/1, act. 45/31/1 [vgl. auch act. 45/24 f], act. 46/24/1, jeweils Ziff. 5) muss den Beschuldigten bekannt gewesen sein, dass eine Vereinigung der Verfahren näher in Betracht kommen würde. Und auf den rein vorsichtshalber angeordneten Beizug der originalen CD/DVDs ins Verfahren GG200088-L (vgl. act. 46/37, allen drei Verteidigungen mitgeteilt) wurden die Parteien mitsamt dem expliziten Angebot der Akteneinsicht am 12. April 2021 hingewiesen (act. 36, act. 45/39, act. 46/36), mithin ausreichend früh. Schliesslich liessen die Verteidigungen auch noch einen speziell hierfür angeordneten Verhandlungsunterbruch ungenutzt verstreichen (Prot. S. 13 f.). Sich dann auch noch auf eine Verletzung von Menschenrechten zu berufen, scheint ziemlich deplatziert.

E. 4.3

Wenn der Beschuldigte A._____ statt eine Frage des Vorsitzenden zu beantworten, im Namen der drei Beschuldigten zu einer Vorbemerkung in eigener Sache ansetzt (vgl. Prot. S. 14), so verletzt dies die Regeln des Anstands. Im Sinne einer sitzungspolizeilichen Massnahme (Art. 63 Abs. 1 und 2 StPO) wurde er daher unterbrochen. Ein Anspruch, eine einleitende Stellungnahme (Opening Statement) abzugeben, besteht im Übrigen weder für die beschuldigte Person noch für die Verteidigung (vgl. BSK StPO-HAURI/VENETZ, Art. 340 N 14). Die Beschuldigten verliessen in der Folge ohne Einwilligung des Gerichts und damit prozessrechtswidrig den Verhandlungsort (Prot. S. 14), womit die Verhandlung gestützt auf Art. 340 Abs. 1 lit. c StPO auch ohne ihre Anwesenheit fortgesetzt werden konnte.

E. 4.4

Das darauffolgende Ankündigen der Verteidigungen, die Hauptverhandlung sogleich zu verlassen, und das eigenmächtige Einreichen bloss eines schriftlichen Parteivortrags (anstatt – nach Worterteilung durch den Vorsitzenden – des Verlesens der Plädoyernotizen oder freien Vortrags entsprechend dem Grundsatz der Mündlichkeit [Art. 66 StPO]) verletzte ebenfalls die Anstandsregeln (Art. 63 Abs. 2 StPO) und ausserdem die Standesregeln (Art. 127 Abs. 3 und Art. 128 StPO sowie Art. 8 Abs. 1 SSR SAV). Es stellt dies eine Respektlosigkeit nicht nur gegenüber

- 13 - der Richterperson, sondern – weit schlimmer – gegenüber der Institution der Justiz dar. An sich wäre es möglich, dieses ungebührliche Verhalten der Verteidiger und der Verteidigerin mittels Ordnungsbussen gestützt auf Art. 64 StPO zu ahnden. Davon wird vorliegend in Anwendung des Opportunitätsprinzips (Art. 8 Abs. 1 StPO, Art. 52 StGB) aber abgesehen. 5. Internationale Zuständigkeit; Strafgerichtsbarkeit in der Schweiz

E. 5

Im Vorfeld des Verhandlungstermins wurden zum Schutz einer geordneten Durchführung der Hauptverhandlung polizeiliche Massnahmen angeordnet (Zutrittskontrolle und Verhandlungsschutz; act. 30, act. 45/35, act. 46/34). Darüber und über weitere organisatorischen Vorkehrungen wurden die Parteien brieflich informiert (act. 36, act. 45/39, act. 46/36). Mit Verfügung vom 12. April 2021 wurden Originale von CD/DVDs, auf welche in den Untersuchungsakten Bezug genommen wird und welche sich in den Akten des an der 2. Abteilung des hiesigen Gerichts hängigen Strafverfahrens DG200200-L befanden, beigezogen (act. 46/37, 46/38, 36/39/1-2, allen drei Beschuldigten zur Kenntnis gebracht).

E. 5.1

Die Anklagen werfen den drei Beschuldigten Handlungen in Hamburg, also in Deutschland vor. Der Sachverhalt weist damit eine internationale Komponente auf, weshalb sich die Frage nach der Zuständigkeit der Schweizer Strafuntersuchungsbehörden bzw. Gerichte stellt.

E. 5.2

Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, zu dessen Verfolgung sich die Schweiz durch ein internationales Übereinkommen verpflichtet hat, ist dem Schweizerischen Strafgesetzbuch unterworfen, wenn die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt und der Täter bzw. die Täterin sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird (Art. 6 Abs. 1 StGB; dazu BSK StGB-POPP/KESHELAVA, Art. 6 N 1–8; BSK IRSG-UNSELD, Art. 85 N ff.).

E. 5.3

Von der Frage der schweizerischen Gerichtsbarkeit abzugrenzen sind die Voraussetzungen und Modalitäten der Rechtshilfe durch die Schweizer Strafbehörden (vgl. Art. 54 ff. StPO). Die Übernahme von Strafverfahren wird auf nationaler Ebene in Art. 85 ff. IRSG sowie in Art. 36 ff. IRSV geregelt. Multilateral normiert wird die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland primär im europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR, SR 0.351.1) sowie im Zusatzvertrag vom 13. November 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (Zusatzvertrag, SR 0.351.913.61; siehe auch Zweiter Zusatzvertrag vom 8. November 2001, SR

- 14 - 0.351.12). Für Auslieferungen ist sodann das europäische Auslieferungsübereinkommen zu beachten (EAUe, SR 0.353.1). Bestimmungen zur internationalen Rechtshilfe finden sich auch im Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 (SDÜ).

E. 5.4

mit Hinweisen). 2.2.2. Vorliegend bestand der Schwarze Block aus ca. 200 Personen mit dunkler Kleidung und vermittelte durch seine Grösse eindeutig den optischen Eindruck einer vereinigten Zusammenrottung. Auch war es jeder beliebigen Person möglich, sich dieser Zusammenrottung anzuschliessen; sie war somit öffentlich. Die friedensstörende Grundstimmung äusserte sich durch das Verhalten der Teilnehmer, insbesondere durch das Mitführen von Steinen und pyrotechnischen Gegenständen sowie das teilweise Vermummen der Gesichter. Wie bereits zuvor erwähnt, warfen Teilnehmer des Schwarzen Blocks mitgeführte Steine und pyrotechnische Gegenstände beim Aufeinandertreffen im E._____ in Richtung der Einsatzkräfte. Diese Handlungen stellen einen Eingriff in die körperliche Integrität dar und erfüllen somit die Anforderungen von Gewalttätigkeiten. Auch erscheinen die genannten Gewalttätigkeiten als Tat der Menge, wird doch – das ist notorisch – durch die einheitliche und vermummende Kleidung beabsichtigt, die Identität der Werfer unkenntlich zu machen. 2.2.3. Der Straftatbestand in Art. 260 StGB erfasst alle Personen, die an einer Zusammenrottung teilnehmen, wobei die Beteiligung an den Gewalttätigkeiten nicht verlangt wird. Um das Ausufern des Tatbestands zu unterbinden, ist jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine Person Teilnehmer ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung spielt in erster Linie der optische Eindruck eine Rolle. So ist Teilnehmer, wer kraft seines Gehabens derart im Zusammenhang mit der Menge erscheint, dass er für den unbeteiligten Beobachter als deren Bestandteil erscheint; es genügt, dass er sich nicht als bloss passiver, von der Ansammlung distanzierter Zuschauer gebärdet (BGE 108 IV 33 S. 36 E. 3a, BSK StGB-FIOLKA, Art. 260 N 17 f.). Weiter ist nur Teilnehmer, wer im Zeitpunkt der Verübung der Gewalttätigkeiten an der Zusammenrottung teilnimmt (BSK StGB-FIOLKA, Art. 260

- 56 - N 22). Dabei genügt es, wenn die erstellte Anwesenheit einen ausreichenden zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit den Ausschreitungen aufweist (BGer 6B_862/2017 vom 9. März 2018 E. 1.3.2). Vorliegend konnte wie erwähnt erstellt werden, dass A._____ und C._____ zum Zeitpunkt der Ausschreitungen im E._____ Teil der Zusammenrottung waren. Auch vermittelten sie durch ihre dunkle Kleidung, welche für den Schwarzen Block charakteristisch ist, für einen Unbeteiligten zweifelsohne den optischen Eindruck, mit der Menge in Zusammenhang zu stehen. A._____ und C._____ waren Teilnehmer der öffentlichen Zusammenrottung. 2.2.4. In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz in Bezug auf die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung verlangt. Eine Billigung oder gar Unterstützung der Verübung von Gewalttätigkeiten ist nicht erforderlich, da die Begehung von jenen als objektive Strafbarkeitsbedingung behandelt wird (OFK/StGB-WEDER, StGB 260 N 7 f.). A._____ und C._____ waren Teil der öffentlichen Zusammenrottung und trugen – wie die übrigen Teilnehmer des Schwarzen Blocks – dunkle Kleidung; sie handelten damit vorsätzlich. 2.2.5. Dementsprechend erfüllen A._____ und C._____ mit ihrem Verhalten die Tatbestandsvoraussetzungen des Landfriedensbruchs im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB. 2.3. Zwischenfazit Das oben ausgeführte Verhalten fällt somit sowohl am Begehungsort als auch in der Schweiz unter geltende Strafnormen. 3. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte 3.1. Strafbarkeit nach deutschem Recht 3.1.1. Mit dem Tatbestand gemäss Art. 285 StGB vergleichbar ist im deutschen Recht der unter dem Titel «Widerstand gegen die Staatsgewalt» eingeordnete Straftatbestand des tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte laut § 114 D-

- 57 - StGB in Verbindung mit § 113 D-StGB. Nach § 114 Abs. 1 D-StGB macht sich in Deutschland strafbar, wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur

Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tötlich angreift. Unter Verweis auf § 113 Abs. 2 D-StGB liegt gemäss § 114 Abs. 2 D-StGB ein besonders schwerer Fall vor, wenn (1.) der Täter oder einer der Beteiligten eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt oder (2.) der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder (3.) die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird. Dass dieser Tatbestand erst kurz vor dem hier inkriminierten Vorfall Gesetz wurde und in Deutschland offenbar einige Debatten auslöste (vgl. dazu Rechtsanwältin Z. _____ in act. 52 Ziff. 2.2 S. 9), tut seiner Geltung keinen Abbruch. Die Vorschrift dient dem Individualschutz der Amtsträger und schützt darüber hinaus das überindividuelle Interesse an staatlicher Dienstaussübung (FISCHER StGB § 114 Rn. 2). Geschützt werden Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. I Nr. 2 D-StGB, also unter anderem Polizisten, sowie Soldaten der Bundeswehr (FISCHER StGB § 114 Rn. 3). Weiter wird vorausgesetzt, dass die geschützte Person zum Tatzeitpunkt eine Diensthandlung vornehmen. Der Begriff geht über die Vollstreckungshandlung laut § 113 Abs. 1 D-StGB hinaus und umfasst auch schlichte Ausführungen des Dienstes, ohne eine nach Anlass oder Person oder Massnahme konkretisierte Ausführungshandlung dienstlicher Pflichten zu enthalten oder zu beabsichtigen (FISCHER StGB § 114 Rn. 4).

3.1.2. Die Einsatzkräfte der Polizei Hamburg sind Amtsträger der Bundesrepublik Deutschland; auch nahmen sie – gestützt auf den Auftrag des Polizeidirektors (vgl. act. 4 und act. 46/3) – eine konkrete Diensthandlung vor, indem sie eine tätliche Demonstration aufzulösen versuchten.

3.1.3. Als tätlicher Angriff wird eine unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung verstanden, wobei eine körperliche Verletzung nicht verlangt

- 58 - wird. Der Angriff muss während der Dauer der Diensthandlung erfolgen, hat sich jedoch nicht gegen die Diensthandlung zu richten, d.h. der Angriff muss nicht mit dem Ziel verübt werden, die Diensthandlung zu erschweren oder zu vereiteln; die Tötlichkeit aus allgemeiner Feindseligkeit gegen den Staat reicht aus (FISCHER StGB § 114 Rn. 5).

3.1.4. Das Bewerfen der am E. _____ wartenden Polizeibeamten mit Steinen, Flaschen und pyrotechnischen Gegenständen stellt einen tätlichen Angriff während derer Diensthandlung dar. Neben den genannten Gegenstände führten die Teilnehmer des Schwarzen Blocks ausserdem verschiedenste Werkzeuge wie bspw. zwei Hämmer, einen Meissel und einen Seitenschneider (vgl. act. 10/3) mit sich, was zur Qualifikation als schweren Fall im Sinne von § 114 Abs. II D-StGB in Verbindung mit § 113 Abs. II Nr. 1 D-StGB führt. Wie bereits dargestellt erfolgte das Werfen von Steinen, Flaschen und pyrotechnischen Gegenständen einem gemeinsamen Tatplan gemäss und war von A. _____ und C. _____ – als Teil der Gruppe – gebilligt. A. _____ und C. _____ stärkten durch ihre Präsenz die Gruppe und leisteten einen eigenen Tatbeitrag, weshalb auch sie betreffend ein schwerer Fall nach § 114 Abs. II D-StGB in Verbindung mit § 113 Abs. II Nr. 3 D-StGB gegeben ist.

3.1.5. In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz im Sinne von § 15 D-StGB verlangt, wobei bedingter Vorsatz genügt (FISCHER StGB § 15 Rn. 2 ff. und § 114 Rn. 7). A. _____ und C. _____ mussten aufgrund der Kleidung der Polizisten, ihrer Formation sowie der parkierten Einsatzfahrzeuge davon ausgehen, dass es sich bei den wartenden Einsatzkräften um Polizeibeamte bzw. Amtsträger handelt, die eine Diensthandlung ausüben. Des Weiteren mussten sie aufgrund des allgemeinen Verhaltens der Teilnehmer – Bekleidung und Mitführen von Steinen etc. – davon ausgehen, dass die Steine etc. eingesetzt würden. Vorsatz ist demnach gegeben.

3.1.6. Verlangt wird ausserdem laut § 114 Abs. 3 D-STGB in

Verbindung mit § 113 Abs. 3 D-StGB explizit die Rechtmässigkeit der Diensthandlung. Laut Rechtsprechung kommt es beim strafrechtlichen Rechtmässigkeitsbegriff nicht auf die materielle Richtigkeit, sondern auf die formelle Rechtmässigkeit an.

- 59 - Die Rechtsprechung sowie die herrschende Meinung haben hierfür Grundsätze erarbeitet. So hat die Vollstreckungshandlung auf einer gesetzlichen Eingriffsgrundlage zu beruhen; für polizeiliche Handlungen kann sich diese aus strafprozessualen oder aus Regelungen zur Gefahrenabwehr ergeben. Dabei spielen insbesondere Umfang, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahme eine wichtige Rolle. Ausserdem muss der Vollstreckende sachlich und örtlich zuständig sein sowie die wesentlichen Förmlichkeiten einhalten. Weiter ist zu beachten, ob der Vollstreckungsbeamte pflichtgemässes Ermessen angewendet hat sowie ob eine bindende Anweisung eines Vorgesetzten vorliegt (FISCHER StGB § 113 Rn. 9 ff. § 114 Rn. 6). 3.1.7. Polizeiliche Regelungen zur Gefahrenabwehr stellen eine gesetzliche Grundlage dar; so ist insbesondere das Verhüten von Straftaten Aufgabe aller Polizeibehörden (FISCHER StGB § 113 Rn. 15). Vorliegend diente die Massnahme der Einsatzkräfte zur Arretierung einer Demonstrationsgruppe, die verumumt und einheitlich gekleidet durch die Hamburger Innenstadt zog, dabei Steine und pyrotechnische Gegenstände warf und Glasscheiben zertrümmerte. Auch ist auf den Videoaufzeichnungen der Intervention nicht ersichtlich, dass die Massnahme unverhältnismässig gewesen wäre. Weiter ist mangels gegenteiliger Hinweise davon auszugehen, dass für die Polizei Hamburg in Hamburg die sachliche und örtliche Zuständigkeit gegeben ist. Ebenfalls liegen keine Anhaltspunkte vor, die – im fraglichen Zeitpunkt, nämlich bezüglich der Polizeisperre am E. _____ – Verstösse gegen wesentliche Förmlichkeiten oder das pflichtmässige Ermessen annehmen liessen. Ebenso war der Auftrag, eine Personengruppe aufzunehmen und zu überprüfen, vom Polizeidirektor – einem Vorgesetzten – erteilt worden (act. 4, act. 46/3). Dass spätere Massnahmen, namentlich solche nach der Festnahme und im Rahmen der Ingewahrsamnahme, teils später für rechtswidrig erklärt wurden (Verzögerungen, übertriebene Härte; vgl. Medienmitteilung des Landgerichts Hamburg vom 18. Juni 2018; im Internet abrufbar unter justiz.hamburg.de/Pressemitteilungen), bedeutet nicht, dass die Polizeisperre rechtswidrig war. Entsprechend ist keine Rechtswidrigkeit der hier interessierenden Amtshandlung

- 60 - ersichtlich. 3.1.8. A. _____ und C. _____ haben sich demnach auch des tätlichen Angriffs im Sinne von § 114 Abs. 1 und 2 D-StGB in Verbindung mit § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 3 D-StGB strafbar gemacht. 3.2. Strafbarkeit nach Schweizer Recht 3.2.1. Unter dem Titel «Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt» ist in Art. 285 StGB der Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte geregelt. Demnach macht sich gemäss Ziff. 1 strafbar, wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird nach Ziff. 2 Abs. 1 jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, bestraft. Schutzobjekt des Tatbestands stellen die öffentliche Gewalt und die körperliche Integrität des öffentlichen Funktionärs bei der Verrichtung amtlicher Aufgaben dar (OFK/StGB-ISENRING, StGB 285 N 6). Träger der Amtsgewalt sind Beamte und Behörden sämtlicher Gemeinwesen sowie deren Körperschaften und Anstalten. Zusammengefasst werden demnach alle amtlichen Handlungen von Mitgliedern und Angestellten der Legislative, Exekutive und

Judikative (BSK StGB-HEIMGARTNER, Vor Art. 285 N 3). Als Amtshandlung gilt jede Handlung innerhalb der Amtsbefugnisse bzw. jede Betätigung in der öffentlich-rechtlichen Funktion des Beamten oder der Behörde (OFK/StGB-ISENRING, StGB 285 N 7a). Weiter muss es sich um eine hinreichend konkrete Amtshandlung handeln, für welche der Träger der Amtsgewalt sowohl örtlich als auch sachlich zuständig sein muss (BSK StGB-HEIMGARTNER Vor Art. 285 N 10 ff.). 3.2.2. Vorliegend geltend die Einsatzkräfte der Polizei Hamburg als Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB. Gemäss § 3 Abs. 2, § 13 und § 21 des Polizeigesetzes des Kantons Zürich trägt die Polizei durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

- 61 - Sicherheit und Ordnung bei. Das Unterbinden einer gewalttätigen Demonstration – wie dies in Hamburg der Fall war – fällt demnach in den Aufgabenbereich der Polizei und stellt eine Amtshandlung dar. Auch war die Polizei Hamburg – wie dies in der Schweiz die jeweilige Kantons- oder Stadtpolizei wäre – sowohl örtlich als auch sachlich zuständig. Vorliegend sind die Handlungen der Polizei Hamburg demnach als Amtshandlungen von Beamten zu qualifizieren. 3.2.3. Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB kennt drei Tatbestandsvarianten: Hinderung einer Amtshandlung mit Gewalt oder Drohung, Nötigung zu einer Amtshandlung mit Gewalt oder Drohung und – wie vorliegend zu prüfen – tätlicher Angriff während einer Amtshandlung (BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 285 N 4). Der tätliche Angriff muss sich nicht gegen die Amtshandlung richten – sie muss diese nicht hindern –, jedoch sind kaum Fälle denkbar, bei denen eine Tötlichkeit nicht zugleich als Hinderung zu qualifizieren ist und diesbezüglich Eventualvorsatz vorliegt. Als tätlicher Angriff gilt u.a. das Verüben einer Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB; vorausgesetzt wird demnach eine eindeutige, aggressive Kraftentfaltung gegen die betreffende Amtsperson. Die Verursachung von Schmerzen wird jedoch nicht verlangt, womit das Ausbleiben einer körperlichen Einwirkung im Gegensatz zur Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB unerheblich bleibt. Als letzte Voraussetzung hat der tätliche Angriff während der Amtshandlung zu erfolgen (BSK StGB-HEIMGARTNER Art. 285 N 14 ff.). 3.2.4. Es konnte erstellt werden, dass aus dem Schwarzen Block Steine, Flaschen und pyrotechnische Gegenstände gegen die im E._____ eingesetzten Einsatzkräfte geworfen wurden. Das Werfen von Gegenständen dieser Art ist ohne Zweifel mindestens als Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB zu qualifizieren. Ob Polizisten dadurch verletzt wurden oder nicht, ist diesbezüglich irrelevant. Da die Einsatzkräfte im E._____ positioniert wurden, um die Demonstration zu unterbinden – eine Aufgabe der Polizei –, erfolgte der Angriff während einer Amtshandlung. Die Voraussetzungen eines tätlichen Angriffs während einer Amtshandlung gemäss

- 62 - Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind damit erfüllt. 3.2.5. Der Begriff des zusammengerotteten Haufens in Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB ist mit jenem der Zusammenrottung gemäss Art. 260 StGB gleichgesetzt; ebenfalls ist die Teilnahme gleich auszulegen (OFK/StGB-ISENRING, StGB 285 N 14). Es wurde bereits ausgeführt, dass A._____ und C._____ die Voraussetzungen von passiven Teilnehmern einer öffentlichen Zusammenrottung gemäss Art. 260 Abs. 1 StGB erfüllten. Ihr Verhalten erfüllt folglich die objektiven Voraussetzungen von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB. 3.2.6. Auf der subjektiven Ebene hat die Handlung mit Vorsatz zu erfolgen, wobei Eventualvorsatz ausreicht (BSK StGB-HEIMGARTNER, Art. 285 N 23 ff.). Durch die dunkle und verummende Bekleidung, die mitgeführten Wurfgegenstände sowie die

aufgeheizte Stimmung der Menschenmenge mussten A._____ und C._____ wissen, dass es zu Krawallen kommen kann bzw. dass diese möglich sind. Dennoch blieben sie Teil der Zusammenrottung. Der subjektive Tatbestand wurde deshalb ebenfalls erfüllt. 3.2.7. Trotz kritischer Medienberichte in den Akten (act. 50/1–3) bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die von den Einsatzkräften vorgenommenen Amtshandlungen rechtswidrig gewesen wären, etwa indem man sich der Zusammenrottung nicht mittels Polizeisperre hätte entgegensetzen dürfen. Festzustellen gilt, dass illegale und gewalttätige Demonstrationen gestoppt und aufgelöst werden dürfen. 3.2.8. Das Verhalten von A._____ und C._____ erfüllt nach dem Gesagten den Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB. 3.3. Zwischenfazit Das oben ausgeführte Verhalten fällt somit sowohl am Begehungsort als auch in

- 63 - der Schweiz unter geltende Strafnormen. 4. Fazit Insgesamt muss konstatiert werden, dass das hier zu beurteilende Verhalten von A._____ und C._____ – anders als es ihre Verteidigungen geltend machen (act. 47 S. 2 und 9, act. 52 S. 6–10) – sowohl nach der deutschen als auch nach der schweizerischen Rechtsordnung strafbar ist. Die einschlägigen Strafnormen decken sich von ihren Auswirkungen her weitgehend, sodass nicht gesagt werden kann, das deutsche (Sach-)Recht sei milder im Sinne von Art. 86 Abs. 1 und 2 IRSG. Schweizerisches Sachrecht ist anwendbar. Die Beschuldigten A._____ und C._____ haben beide die Tatbestände der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB und des Landfriedensbruchs im Sinne von Art. 260 Abs. 1 StGB erfüllt. Diese beiden Tatbestände können mit nur einer Handlung gleichzeitig erfüllt sein, d.h. sie stehen im Verhältnis der echten Idealkonkurrenz (BGE 108 IV 176 E. 3b). Mangels Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründen haben sich A._____ und C._____ folglich strafbar gemacht. VI. Sanktion 1. Anzuwendendes Sanktionenrecht Art. 6 Abs. 2 StGB beinhaltet wiederum ein Schlechterstellungsverbot in dem Sinne, als das inländische Urteil keine strengere Sanktion bestimmen darf als nach dem Strafrecht des Tatortstaates anfielen (lex mitior). Dies bedeutet, dass nicht das ausländische Recht als solches – sofern es milder ist als das schweizerische –, sondern nur dessen Auswirkungen in indirekter Weise zum Tragen kommen, indem dem inländischen Gericht ein sich aus dem inländischen Recht nicht ergebendes, wirkungsorientiertes Sanktionsmaximum vorgeschrieben wird (vgl. zum Ganzen BSK StGB-POPP/KESHELAVA, Vor Art. 3 N 38).

- 64 - Im deutschen Recht ist als Strafraum für den Tatbestand des schweren Falls des tätlichen Angriffs im Sinne von § 114 Abs. 1 und Abs. 2 D-StGB in Verbindung mit § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 und 3 D-StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren festgelegt. Auch wenn die Tathandlung nicht als schwerer Fall qualifiziert würde, ist laut § 114 Abs. 1 D-StGB eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Die Möglichkeit, eine Geldstrafe auszusprechen, besteht in beiden Fällen nicht. Im Schweizer Recht sehen demgegenüber die Tatbestände sowohl des Landfriedensbruchs (Art. 260 Abs. 1 StGB) als auch der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB) als Strafraum eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Da damit der Strafraum nach deutschem Recht im Vergleich zum Schweizer Recht in jedem Fall höher ist und auch die Strafart der Freiheitsstrafe deutlich eingriffintensiver ist als jene der Geldstrafe, erübrigt es sich, eine konkrete Strafzumessung nach deutschem Recht vorzunehmen. 2.

Strafe 2.1. Intertemporalrechtliches A._____ und C._____ begingen die Delikte vor den Änderungen des Sanktionenrechts, die am 1. Januar 2018 in Kraft traten. Zur Tatzeit betrug die Geldstrafe in aller Regel höchstens 360 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 aStGB). Neu beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB). Nachdem sich – wie noch zu zeigen sein wird – die gegen den Beschuldigten auszufällende Strafe im angesprochenen Bereich sowohl des alten als auch des neuen Rechts bewegt, ist das neue Sanktionenrecht für den Beschuldigten nicht milder. Der Grundsatz der *lex mitior* (Art. 2 Abs. 2 StGB) gelangt nicht zur Anwendung. Massgebend ist hier deshalb Art. 34 aStGB.

2.2. Strafraumen

- 65 - Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgegebenen ordentlichen Strafrauens festzusetzen. Dieser kann bei Vorliegen gesetzlicher Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe gemäss Art. 47 ff. StGB nach oben bzw. nach unten erweitert werden, woraus sich der theoretische Strafraun ergibt. Dieser erweiterte Strafraun muss nicht ausgeschöpft werden. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe, welche zugleich auch Straferhöhungs- bzw. Strafminderungsgründe darstellen, sind regelmässig innerhalb des ordentlichen Strafrauens zu berücksichtigen, und dieser soll nur ausnahmsweise verlassen werden (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Wie erwähnt sehen sowohl Landfriedensbruch nach Art. 260 Abs. 1 StGB als auch Gewalt und Drohung gegen Behörden nach Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 285 Ziff. 2 Abs. 1 StGB eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe als Strafe vor. Die Geldstrafe darf zwischen einem und maximal 360 Tagessätzen zu je höchstens Fr. 3'000.– betragen (Art. 34 Abs. 1 und 2 aStGB). Vorliegend sind keine Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe ersichtlich. Gründe, die vorliegend eine Erweiterung des ordentlichen Strafrauens rechtfertigen würden, liegen damit keine vor.

2.3. Deliktsmehrheit

Hat der/die Täter(in) durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn/sie das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen und ist an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafraun für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrauens festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Wie noch zu zeigen sein wird, ist jeweils für beide Normverstösse eine

- 66 - Geldstrafe auszufällen, weshalb die Voraussetzungen für eine Gesamtstrafe gegeben sind. Das Gericht hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem es alle diesbezüglichen strafferhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. In einem zweiten Schritt hat es die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch insoweit muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 127 IV 101 E. 2b). Aus dem Urteil muss hervorgehen, welche Einzelstrafen für die verschiedenen Straftaten festgesetzt würden (BGR 6B_1071/2019 vom 5. November 2020 E. 3.3.2).

2.4. Strafzumessungsregeln

Innerhalb des genannten Strafrauens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters bzw. der Täterin zu. Es berücksichtigt dabei auch dessen/deren Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf sein/ihr Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und

Zielen des Täters bzw. der Täterin sowie danach bestimmt, wie weit er/sie nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuld- gehalt der zu beurteilenden Straftaten, wobei zwischen der Tat- und der Täterkom- ponente zu unterscheiden ist. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu be- urteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausfüh- rung durch mehrere Täter(innen) sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des sub- jektiven Tatverschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Wil- lensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters bzw. der Täterin zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse. Bei der Beurteilung des Vorlebens fallen einerseits früheres Wohlver- halten, andererseits Zahl, Schwere und Zeitpunkt von Vorstrafen ins Gewicht. Unter

- 67 - dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist etwa zu berücksichtigen, ob sich der Täter bzw. die Täterin im Strafverfahren kooperativ verhielt, ob er Reue und Einsicht zeigte und ob er mehr oder weniger strafempfindlich ist (vgl. statt vieler OFK/StGB-HEIMGARTNER, StGB 47 N 66 ff. und dort zitierte Rechtsprechung). 2.5. Landfriedensbruch 2.5.1. Was den Tatbestand des Landfriedensbruchs nach Art. 260 StGB betrifft, soll mit ihm wie erwähnt das Rechtsgut des öffentlichen Friedens geschützt werden. 2.5.2. Die objektive Tatschwere des von den Beschuldigten begangenen Landfrie- densbruchs ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bemessen und damit zum breiten Spektrum von denkbaren Landfriedensbrüchen in Relation zu setzen. Die Beschuldigten waren ein Teil des Kollektivs. Sie prägten mit ihrer Aufmachung den friedensbedrohenden Charakter der Zusammenrottung aktiv mit. Die aus dem Pulk ausgeübten Gewalttätigkeiten sind sodann nicht zu verharmlo- sen, namentlich jene nicht, zu welchen es am E._____ kurz vor der Festnahme kam: Das Bewerfen der Ordnungshüter mit Steinen, Flaschen und pyrotechnischen Gegenständen birgt selbstredend erhebliche Gefahren für die beworfenen Perso- nen (und Sachen). Zwar muss relativierend mitberücksichtigt werden, dass die vor Ort anwesenden Polizeibeamten – Angehörige einer «Beweissicherungs- und Fest- nahmehundertschaft» mit spezieller Schutzausrüstung und Schutz bietenden Fahr- zeugen – nicht völlig wehrlos gegenüberstanden (was sich nicht zuletzt an ihrer Reaktion zeigt). Das Werfen aber gerade von Steinen in einer solchen Grösse (wie aus den Bildern hervorgeht) gegen Menschen, zeugt von einiger krimineller Ener- gie. A._____ und C._____ haben die begangenen Gewaltakte mitgetragen; sie tragen Mitverantwortung dafür. Jedoch können ihnen selbst weder eigene gewalttätigen Handlungen noch das Mitführen von gefährlichen Gegenständen zugeschrieben werden. Auch zu berücksichtigen ist, dass keine Verletzungen der Polizisten aus den Gewalttätigkeiten resultierten. Das Verschulden von A._____ und C._____ ist – bezogen auf das gesamte Spekt- rum denkbarer Landfriedensbrüche – insgesamt noch als leicht einzuordnen.

- 68 - 2.5.3. In subjektiver Hinsicht ist von direktem Vorsatz auszugehen. Ohne jeden Zweifel sind A._____ und C._____ mit der Absicht nach Hamburg gereist, sich ei- nem Politaufmarsch dieser Art anzuschliessen. Das zeigt sich eindeutig an ihrer Kleidung und den bei ihnen gefundenen Utensilien. Es ist ihnen somit kein sponta- nes Handeln

zuzubilligen. Sie wussten um den Charakter der Ansammlung und trugen diesen aktiv mit. Ob auch die Verübung von Gewalttätigkeiten von ihrem Vorsatz mitumfasst war, ist (da objektive Strafbarkeitsbedingung) nicht relevant. Damit vermögen die Elemente der subjektiven Tatkomponente die objektive Tat- schwere nicht zu relativieren. 2.5.4. Aufgrund des leichten Tatverschuldens ist die Einsatzstrafe auf 80 Strafeinheiten festzusetzen. 2.6. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte 2.6.1. Der Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Art. 285 StGB schützt die öffentliche Gewalt (im Sinne von staatlicher Autorität, Herrschaft, Macht) und die körperliche Integrität der öffentlichen Funktionäre bei der Verrichtung amtlicher Aufgaben. Dieses Delikt ist vorliegend zeitlich und sachlich eng mit dem Landfriedensbruch verknüpft. 2.6.2. Was die objektive Tatschwere betrifft, ist wiederum zu berücksichtigen, dass A._____ und C._____ Teil der Gruppierung waren, aus welchem heraus am E._____ die den Aufmarsch aufhaltende Polizeisperre mit Steinen, Flaschen und pyrotechnischen Gegenständen bewarf. A._____ und C._____ haben – wie oben ausgeführt – die begangenen Gewaltakte mitgetragen, jedoch können ihnen selbst keine gewalttätigen Handlungen zugeschrieben werden. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass keine Verletzungen der Polizisten aus den Gewalttätigkeiten resultierten. Das Verschulden spezifisch von A._____ und C._____ ist – wiederum bezogen auf das gesamte Spektrum denkbarer Fälle gewalttätiger Widersetzung gegen Staatsmacht – insgesamt noch als leicht einzuordnen.

- 69 - 2.6.3. In subjektiver Hinsicht ist von direktem Vorsatz auszugehen. Es kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Die Elemente der subjektiven Tatkomponente vermögen die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. 2.6.4. Aufgrund des leichten Tatverschuldens ist die Einsatzstrafe wie beim Landfriedensbruch auf 80 Strafeinheiten festzusetzen. 2.7. Täterkomponente 2.7.1. A._____ Bezüglich der persönlichen Verhältnisse, des Vorlebens, des Nachtatverhaltens und der finanziellen Verhältnisse von A._____ ist festzuhalten, dass er sämtliche Mitwirkung verweigerte. Er berief sich vollumfänglich auf sein Aussageverweigerungsrecht – er gab einzig an, keine Kinder zu haben und keine Unterhaltszahlungen leisten zu müssen (act. 18 S. 8) – und verweigerte die Unterzeichnung der beiden staatsanwaltschaftlichen Einvernahmeprotokolle (act. 8 und act. 18). Im Rahmen der Hafteinvernahme vor dem Amtsgericht Hamburg führte er ausserdem aus, dass er seit sechs Jahren an seiner Meldeanschrift in einer Wohngemeinschaft lebe, dass er ledig sei, keine Kinder habe und ... im Bachelor studiere (act. 12/11). Aus den von der Staatsanwaltschaft editierten Akten ist ersichtlich, dass A._____ ledig ist und im Jahr 2018 ein steuerbares Einkommen von Fr. 0.– bei einem Vermögen von Fr. 166'000.– erzielte; ein Jahr zuvor belief sich das Vermögen noch auf Fr. 215'000.–, ein steuerbares Einkommen erzielte er ebenfalls nicht (act. 23/2- 3). Dem aktuellen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 16. April 2021 (act. 43) ist zu entnehmen, dass A._____ drei teils einschlägige Vorstrafen aufweist: – Mit Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich vom 17. Dezember 2010 wurde A._____ wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie mehrfacher Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 100 Tagesstrafen zu Fr. 80.– bei einer Probezeit von zwei Jahren bestraft. Die Probezeit wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. Oktober 2011

- 70 - um ein Jahr verlängert, woraufhin die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland den bedingten Vollzug mit Strafbefehl vom 26. September 2013 widerrief und die Strafe

als vollziehbar erklärte. – Am 18. Oktober 2011 sprach sodann die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat A._____ der Sachbeschädigung schuldig und verurteilte ihn zu einer unbeding- ten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 50.–. – Mit Strafbefehl vom 26. September 2013 sprach die Regionale Staatsanwalt- schaft Bern-Mittelland A._____ des Landfriedensbruchs schuldig und ver- hängte eine unbedingte Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 50.–. Den persönlichen Verhältnissen von A._____ wirken sich bei der Strafmessung neutral aus. Auch sein (wenig kooperatives) Nachtatverhalten hat keine Auswirkun- gen auf die Strafe. Spürbar strafe erhöhend (mit Blick auf den Zeitablauf mit 60 Strafeinheiten beim Landfriedensbruch bzw. 40 Strafeinheiten bei der Gewalt ge- gen Behörden und Beamte) berücksichtigt werden müssen demgegenüber die Vor- strafen. Strafmindernd zu berücksichtigen ist wie erwähnt die Verletzung des Beschleuni- gungsgebots (Strafmilderungsgrund). Bis dato rechtfertigt sich dafür eine leichte Strafreduktion um 20 Strafeinheiten je Delikt. 2.7.2. C._____ Auch C._____ hat in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse, ihr Vorleben, das Nachtatverhalten und die finanziellen Verhältnisse sämtliche Mitwirkung verwei- gert. Sie berief sich vollumfänglich auf ihr Aussageverweigerungsrecht und verwei- gerte die Unterzeichnung der beiden staatsanwaltschaftlichen Einvernahmeproto- kolle (act. 5 und act. 13). Aus den von der Staatsanwaltschaft editierten Akten ist ersichtlich, dass C._____ ledig ist und im Jahr 2018 ein steuerbares Einkommen von Fr. 10'100.– bei einem Vermögen von Fr. 5'000.– erzielte. Im Jahr zuvor er- zielte sie noch ein steuerbares Einkommen von Fr. 17'400.–, verfügte jedoch über kein Vermögen (act. 20/2). Aus der aktuellen Auskunft aus dem Schweizerischen Strafregister vom 16. April 2021 (act. 46/48) ergeben sich keine Vorstrafen.

- 71 - Weder aus den persönlichen Verhältnissen, noch aus dem Nachtatverhalten, noch aus der Vorstrafenlosigkeit lassen sich strafzumessungsrelevante Faktoren ablei- ten. Auch hier ist strafmindernd die Verletzung des Beschleunigungsgebots zu berück- sichtigen, wofür sich bis dato ebenfalls eine leichte Strafreduktion um 20 Strafein- heiten je Delikt rechtfertigt. 2.8. Zwischenfazit zur Strafhöhe Nach dem Gesagten wären für den Landfriedensbruch Strafen von 120 Strafein- heiten für A._____ bzw. 60 Strafeinheiten für C._____ angemessen. Für die Gewalt bzw. Drohung gegen Behörden und Beamte für sich betrachtet wä- ren Strafen von 100 Strafeinheiten für A._____ bzw. 60 Strafeinheiten für C._____ angemessen. 2.9. Strafart, Tagessatzhöhe, Asperation, Anrechnung der Haft 2.9.1. Grundsätzlich stehen verschiedene Sanktionsarten zur Verfügung. Bei der Wahl der Strafart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Re- gelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 134 IV 97 E. 4.2.1 f.; 134 IV 82 E. 4.1). Vorliegend er- scheint die Regelsanktion der Geldstrafe als zweckmässig und verhältnismässig, da diese der Lebenssituation der beiden zu Bestrafenden gerecht wird und auch in präventiver Sicht ausreicht (wobei Letzteres bei A._____ durchaus diskutabel er- scheint). 2.9.2. Wird eine Geldstrafe ausgefällt, bemisst sich die Zahl der Tagessätze nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Höhe des Tagessatzes ist hingegen nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Täters im Zeit- punkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand,

- 72 - allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum zu bestimmen (Art. 34 Abs. 2 StGB). Unter Berücksichtigung der oben referierten finanziellen Verhältnisse der beiden zu Bestrafenden erscheint in beiden Fällen ein Tagessatz am unteren Rand der Bandbreite für Regelfälle, also in der Höhe von Fr. 30.– als angemessen. 2.9.3. Da sich nach dem Gesagten für beide vom Schuldspruch erfassten Delikte gleichartige Strafen, nämlich Geldstrafen aufdrängen, ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB (Asperationsprinzip) eine Gesamtstrafe auszufällen. Die beiden Delikte stehen in einem engen zeitlichen und situativen Zusammenhang; indessen ist nicht zu übersehen, dass durchaus unterscheidbare Rechtsgüter verletzt wurden. Insgesamt rechtfertigt sich, insoweit zu asperieren, als bei der Gesamtstrafenbildung die arithmetische Summe der hypothetischen Einzelstrafen um rund 20% zu reduzieren ist, sodass bei A._____ eine Gesamtstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe und bei C._____ eine solche von 100 Tagessätzen auszufällen ist. 2.9.4. Der Anrechnung von je 3 Tagen in Hamburg erstandener Haft im Sinne von Art. 51 StGB als 3 Tagessätze an die Geldstrafen steht nichts entgegen. 2.10. Vollzug der Strafe 2.10.1. Allgemeines Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter bzw. die Täterin von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Die günstige Prognose wird also vermutet. Wurde der Täter/die Täterin jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände

- 73 - vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose bzw. des Vorliegens besonders günstigen Umstände vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind. Weil vorliegend Geldstrafen auszufällen ist, ist die objektive Voraussetzung zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt. 2.10.2. A._____ Die subjektive Voraussetzung für einen bedingten Strafaufschub ist bei A._____ nicht erfüllt. Eine günstige Prognose kann ihm nicht gestellt werden, obschon die letzte Vorstrafe vor der Tat, welche weniger als fünf Jahre zurücklag, mit 60 Tagessätzen Geldstrafe unter der Schwelle gemäss Art. 42 Abs. 2 aStGB (vgl. hierzu auch die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2015) lag. Angesichts der mehreren Vorstrafen und keinerlei gezeigter Einsicht kann A._____ keine günstige Prognose gestellt werden. Demzufolge ist die Strafe zu vollziehen. 2.10.3. C._____ Bei C._____ kann die subjektive Voraussetzung demgegenüber angesichts dessen, dass bei ihr keine Vorstrafen verzeichnet sind (act. 46/48), als erfüllt angesehen werden. Es liegen keine Umstände vor, welche erheischen würden, bei ihr von der minimalen Probezeit von 2 Jahren (vgl. Art. 44 Abs. 1 StGB) abzuweichen. Gründe für eine Verbindungsstrafe im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB (wie von der Staatsanwaltschaft beantragt) sind nicht zu erkennen (vgl. BGer 6B_1042/2008 vom 30. April 2009 E. 2.2). Von einer solchen ist dementsprechend abzusehen.

- 74 - VII. Einziehung von beschlagnahmten Gegenständen Im Zuge der Strafuntersuchung gegen A._____ wurden von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 28. Februar 2020

ein Paar schwarze Handschuhe «Keron» und eine schwarze Sturmhaube beschlagnahmt (act. 22/7). Die Gegenstände befinden sich bei den Verfahrensakten. Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine strafbare Handlung her- vorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet wer- den (Art. 69 StGB). Die besagten Gegenstände dienten A._____ zur Begehung der vorliegend zu be- urteilenden Straftaten, weshalb sie in Anwendung von Art. 69 StGB einzuziehen und zu vernichten sind. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. A._____

E. 5.5

Das Rechtshilfegesuch entspricht den Anforderungen an den Mindestinhalt; insbesondere enthält es die vorgeworfenen strafbaren Handlungen, eine kurze Dar- stellung des Sachverhalts und die einschlägigen Straftatbestände gemäss deut- schem Recht (Art. 14 EUeR, Art. VII des Zusatzvertrags). Im Übrigen erfüllt das Gesuch auch die formalen Anforderungen (vgl. Art. 16 und Art. 17 EUeR, Art. X Zusatzvertrag; a.M. die Verteidigungen in act. 47 Ziff. 3 S. 7, act. 49 Ziff. II/3.1 S. 13 f., act. 52 Ziff. 3 S. 11 ff). Gemäss Art. 17 EUeR bedürfen Schriftstücke und Urkunden, die aufgrund des Übereinkommens übermittelt werden, keiner Beglau- bigung.

E. 5.6

Es trifft zu, dass sich die Schweiz gegenüber Deutschland zur Rechtshilfe verpflichtet hat; die staatsvertragliche Verpflichtung wird in Art. 1 ff. EUeR selbst begründet. Aus dem übermittelten Sachverhalt und den massgeblichen deutschen Straftatbeständen lässt sich vorwegnehmen, dass die vorgeworfenen strafbaren Handlungen im Sinne der doppelten Strafbarkeit auch in der Schweiz strafbar sind (vgl. Art. 260 und Art. 285 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB); darauf wird aber noch näher einzugehen sein (vgl. hinten V/1 und zum Ganzen auch BSK StGB-POPP/KES- HELAVA, Art. 6). Sodann sind die Beschuldigten nicht nur schweizerische Staatsan- gehörige, sondern sie halten sich auch in der Schweiz auf. Eine Auslieferung ist

- 15 - nicht erfolgt (zu den Voraussetzungen einer Auslieferung vgl. Art. 7 Abs. 1 und Art. 35 ff. IRSG sowie EUeR, Zusatzvertrag und SÜD).

E. 5.7

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 StGB erfüllt und eine schweizerische Gerichtsbarkeit ist gegeben. Die Formalitäten des Ersu- chens um Rechtshilfe und die Übernahme des Strafverfahrens sind nicht zu bean- standen. 6. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

E. 6

Nachdem es im Rahmen der Akteneinsicht durch Fürsprecher X._____ zu ei- nem administrativen Versehen auf Seiten des Gerichts gekommen war, indem ihm ungewollt Einblick in interne Papiere ermöglicht worden war – fragmentarische Ent- würfe von möglichen Entscheidungsbegründungen –, stellten sich die drei Beschuldig- ten nacheinander auf den Standpunkt, der fallführende Einzelrichter (wie auch die aus den internen Dokumenten hervorgehende Gerichtsschreiberin) erscheine (u.a.) als befangen, und stellten

Ausstandsgesuche (act. 32, act. 45/36, act. 46/40). In Nachachtung von Art. 58 Abs. 2 StPO wurde zu diesen Gesuchen schriftlich Stellung genommen: In Bezug auf die betreffende Gerichtsschreiberin erwiesen sich die Gesuche als gegenstandslos, da ihre weitere Mitwirkung ohnehin nicht mehr vorgesehen war. Was den Richter betrifft, sah und sieht dieser keine objektiven Gründe, welche den Anschein der Befangenheit erwecken würden (act. 35, act. 45/38, act. 46/41). Infolgedessen wurden die Ausstandsgesuche der III. Strafkammer des Obergerichts zum Entscheid vorgelegt (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO, § 49 GOG;

- 7 - act. 37 und 40, act. 45/40 und 45/43, act. 46/43 und 46/43A), wo sie heute noch hängig sind (vgl. act. 41, act. 45/44 und act. 59). Gemäss Art. 59 Abs. 3 StPO übt der fallführende Richter sein Amt (mindestens) bis zum Entscheid der Beschwerdeinstanz weiter aus.

E. 6.1

Ist Schweizer Strafgerichtsbarkeit gegeben und liegen weder Tatort noch Erfolgsort in der Schweiz, so sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 32 Abs. 1 StPO erfüllt. Demzufolge sind für die Verfolgung und Beurteilung die Behörden jenes Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (BSK StPO-BARTETZKO, Art. 32 N 1).

E. 6.2

Die drei Beschuldigten haben alle ihren gemeldeten Wohnsitz in der Stadt Zürich (A._____: act. 23/3, B._____: act. 45/19/3, C._____: act. 46/20/6). Beantragt werden Sanktionen, welche erstinstanzlich vom Einzelgericht zu beurteilen sind. Damit ist das hiesige Gericht örtlich und sachlich zuständig (Art. 32 Abs. 1 StPO; Art. 19 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. § 27 Abs. 1 lit. b GOG).

E. 7

Beschleunigungsgebot

E. 7.1

Namentlich von B._____ wird eine «gravierende» Verletzung des Beschleunigungsverbots im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 5 Abs. 1 StPO und Art. 18 Abs. 1 KV/ZH geltend gemacht, nachdem bis zum Termin der Hauptverhandlung seit dem zu beurteilenden Tatvorwurf vom 7. Juli 2017 beinahe vier Jahre verstrichen seien (vgl. act. 45/27 S. 4 und act. 49 S. 10, ferner auch act. 47 S. 13).

E. 7.2

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Art. 6 Ziff. 1 EMRK vermittelt diesbezüglich keinen weitergehenden Schutz als Art. 29 Abs. 1

- 16 - BV. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung der konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3 mit Hinweisen, Urteil BGer

6B_606/2020 vom 10. September 2020 E. 2.2). Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots sind meistens eine Strafreduktion, manchmal der Verzicht auf Strafe oder, als ultima ratio in Extremfällen, die Einstellung des Verfahrens. Bei der Frage nach der sachgerechten Folge ist zu berücksichtigen, wie schwer die beschuldigte Person durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihr vorgeworfenen Taten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn das Beschleunigungsgebot nicht verletzt worden wäre. Rechnung zu tragen ist auch den Interessen der Geschädigten und der Komplexität des Falls. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1 S. 377 f., mit zahlreichen Hinweisen)

E. 7.3

Dass die Ermittlungen der Hamburger Polizei geraume Zeit in Anspruch nahmen, erklärt sich dadurch, dass die Protestaktionen im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg insgesamt ein enormes Ausmass hatten; es nahm eine Vielzahl an Menschen daran teil – teils friedlich, teils weniger friedlich. Nur schon der hier konkret interessierende Marschblock soll um die 200 Personen umfasst haben. In der Folge hatte die Polizei diverse Videoaufzeichnungen von Überwachungskameras zu sichten sowie – aufgrund der Internationalität der Teilnehmenden – verschiedenste Rechtshilfesuche zu stellen. Es versteht sich von selbst, dass bei einem solch grossen Ermittlungskomplex (v.a. mit Blick auf die Sichtung von Bildmaterial) enorme personelle Ressourcen (neu) bereitgestellt werden müs-

- 17 - sen, was unvermeidbar zu Verzögerungen führen musste. Insofern war das Verfahren – entgegen dem Vorbringen von B.____s Verteidigung (act. 49 Ziff. I/3.3 S. 11) – durchaus komplex. Dennoch aber ist bereits bis zum Zeitpunkt, als gut 1¾ Jahre nach dem Vorfall, Ende April 2019, das Übernahmegesuch an die hiesigen Strafuntersuchungsbehörden gerichtet wurde, in Bezug auf die Beschuldigten A.____ und C.____ von einer Verletzung des Beschleunigungsgebots auszugehen, wenngleich bis dahin nur von einer geringfügigen. Insofern verhält es sich bei B.____: Was ihn betrifft, macht die Staatsanwaltschaft zu Recht geltend, dass er erst mit der Vorladung vom 6. Juni 2019 überhaupt Kenntnis vom laufenden Strafverfahren erhalten habe, weshalb eine Verletzung des Beschleunigungsgebots noch nicht zur Diskussion steht (act. 45/32). In der Tat waren B.____, der erst im Nachhinein ins Visier der Strafuntersuchungsbehörden geriet (vgl. act. 45/4 und act. 45/6/10), noch keine Vorwürfe und damit noch kein Strafverfahren bekannt. Die Beschuldigten A.____ und C.____ dagegen wurden unmittelbar nach dem Vorfall von der Polizei festgenommen, und es wurden sogleich Strafverfahren eingeleitet (vgl. act. 1 S. 3 und act. 7 S. 1 sowie act. 46/1 S. 3 und act. 46/6 S. 1); ihnen zwei muss also bewusst gewesen sein, dass Verfahren angelaufen waren. Rund zwei bzw. drei Monate nach Erhalt des besagten Übernahmegesuchs stellte die hiesige Staatsanwaltschaft Strafbefehle aus (act. 16, act. 45/11, act. 46/14). Diese wurden angefochten (act. 17/4, act. 45/12/2, act. 46/15/4). In der Folge nahm die Abnahme der weiteren Beweise mit aufwändiger EDV-Datensicherung und Prüfung des Bildmaterials (inkl. Rückfragen etc. bei der Oberstaatsanwaltschaft Hamburg) wiederum einige Zeit in Anspruch (vgl. act. 19 f., act. 45/15 f. und act. 46/17 f.), bis es dann im März 2020 zu weiteren Einvernahmen (act. 18, act. 45/13, act. 46/16) durch die Staatsanwaltschaft und schliesslich zur Anklage kam. Die Verzögerungen in dieser zweiten Phase waren nicht hinreichend stossend, um für sich betrachtet eine Rechtsverzögerung zu begründen.

Nachdem das Verfahren ab Mitte April 2020 beim hiesigen Gericht rechtshängig war (act. 26, act. 45/22, act. 46/23), kam es im Rahmen des erstinstanzlichen Hauptverfahrens zu weiteren Verzögerungen. Ein Stück weit rechtfertigen lassen sich diese mit dem erwähnten personellen Wechsel in der Verfahrensleitung, vor allem aber mit der Covid-19-Pandemie. Epidemiologische Überlegungen legten –

- 18 - nicht zuletzt angesichts der seitens der Verteidigung von B._____ geäußerten Besorgnis (vgl. act. 45/24, 45/25, 45/27, 45/29) – ein Verschieben der Hauptverhandlung (act. 28, act. 45/33, act. 46/29) in den Frühling hinein nahe, sodass die Verfahren zwischenzeitlich ruhten. Dass die Interessenlage der Beschuldigten eine besondere Priorisierung bei der Klärung der erhobenen Vorwürfe erheischen würde, etwa mit Blick auf ihre berufliche und/oder persönliche Weiterentwicklung, lässt sich sodann nicht sagen. Es geht es hier nicht um Bagatellen, aber auch nicht um eigentliche Kapitalverbrechen; es geht um Überzeugungstaten, die (gegebenenfalls) gemeinsam mit einer ganzen Menschenmasse verübt wurden. Nicht zuletzt das Auftreten der drei Beschuldigten an der Hauptverhandlung (Prot. S. 14) erweckt den Eindruck, dass sie sich einer gefestigten Überzeugung entsprechend verhalten – ganz gleich, ob dieses Handeln zuletzt als strafbar oder nicht beurteilt wird. Dass ein laufendes Strafverfahren bzw. eine drohende Verurteilung für sie einschneidend wäre, scheint nicht der Fall zu sein. Bis zum heutigen Tag waren die Beschuldigten knapp 2 Jahre (B._____) bzw. 3¾ Jahre (A._____ und C._____) der Unsicherheit eines laufenden Strafverfahrens ausgesetzt. Bei einer Gesamtbetrachtung der Verfahrensdauer muss konstatiert werden, dass bis zum heutigen Tag beim Beschuldigten B._____ eine nur sehr geringfügige, bei den Beschuldigten A._____ und C._____ hingegen von einer bereits erheblichen Verletzung des Beschleunigungsgebots gesprochen werden muss. Es lässt sich leider erahnen, dass es mit der Ausarbeitung der schriftlichen Begründung des Urteils angesichts zahlreicher dringlicherer Angelegenheiten resp. allgemein erschwelter Bedingungen während der Covid-19-Pandemie (Flaschenhals-Problematik) zu weiteren Verzögerungen kommen wird.

E. 7.4

Nach dem Gesagten erscheint im Verurteilungsfall eine Strafreduktion als angezeigt (und ausreichend; dazu im Einzelnen unten VI/2.7.1 und 2.7.2).

- 19 - IV. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf, Ausgangslage

E. 8

In Bezug auf den Beschuldigten B._____ fällt die Gerichtsgebühr ausser Ansatz und werden die übrigen Kosten auf die Gerichtskasse genommen.

E. 9

Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger von B._____ aus der Gerichtskasse mit Fr. 10'188.75 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt.

E. 10

a) Die Gerichtsgebühr wird in Bezug auf die Beschuldigte C._____ festgesetzt auf:

- 78 - Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 175.00 Kosten Gutachten (1/4) Fr. 12'248.25 Kosten amtliche Verteidigung Allfällige

weitere Auslagen bleiben vorbehalten. b) Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens gemäss lit. a oben, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten C._____ auferlegt.

E. 11

Rechtsanwältin MLaw Z._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin von C._____ mit Fr. 12'248.25 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 12

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die drei Beschuldigten (je als Gerichtsurkunde), – die drei Verteidigungen (je gegen Empfangsschein), – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (gegen Empfangsschein) und hernach als begründetes Urteil an – die drei Verteidigungen jeweils im Doppel für sich sowie zuhanden der Beschuldigten (je als Gerichtsurkunde), – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (gegen Empfangsschein) – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei – den Nachrichtendienst des Bundes sowie nach Eintritt der Rechtskraft an - die Staatsanwaltschaft Hamburg, Abteilung 1, Staatsanwalt Massaro, ... [Adresse], ... Hamburg (Referenz 1053 AR 142/19); - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A (A._____ und C._____ betreffend); - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA (B._____ betreffend).

- 79 -

E. 13

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Zürich, 19. April 2021
BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 10. Abteilung - Einzelgericht
Der Richter: Die Gerichtsschreiberin: BR lic. iur. K. Vogel MLaw L. Kiener
Zur Beachtung:

- 80 - Die verurteilte C._____ wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB). Eine bedingte Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen

oder Vergehen begeht, - wenn die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.